

Markt- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende Markt- und Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Obernkirchen beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Obernkirchen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktflächen

(1) Der Wochenmarkt findet auf einem Teilbereich des Marktplatzes sowie auf einem Teilbereich der Friedrich-Ebert-Straße in Obernkirchen statt. Die Marktflächen sind im anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemacht.

(2) Aus besonderem Grund kann die Marktfläche beschränkt oder der Wochenmarkt auf eine andere geeignete Fläche verlegt werden.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag statt. Er beginnt um 08.00 Uhr und dauert bis 13.00 Uhr.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

(3) Die Stadt Obernkirchen kann aus besonderem Grund einen Markt vorübergehend verschieben. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Markttermine ersatzlos gestrichen werden.

§ 4

Marktwaren und Geschäfte

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen alle in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) bestimmten Gegenstände feilgeboten werden. Die Waren des täglichen Bedarfs, die darüber hinaus gemäß § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden dürfen, bestimmt die Verordnung zur Regelung des Warenverkaufs auf Wochenmärkten im Landkreis Schaumburg.

(2) Außerdem dürfen zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 5

Erlaubnis und Zuweisung der Standplätze

- (1) Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Stadt Obernkirchen zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über den Geschäftszweig des Antragstellers und über die maximalen Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.
- (3) Für Dauerstände werden grundsätzlich Jahreserlaubnisse erteilt. Die Jahreserlaubnis ist schriftlich, spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Kalenderjahres, zu beantragen. Ansonsten werden Tageserlaubnisse erteilt. Sowohl die Jahres- als auch die Tageserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Standplätze werden von der Stadt Obernkirchen zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) der Marktbesicker die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - b) der Standplatz ohne triftigen Grund wiederholt nicht genutzt wird,
 - c) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - d) der Marktbesicker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
 - e) der Marktbesicker die Marktgebühr nicht oder wiederholt unpünktlich zahlt.
- (7) Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbesicker unverzüglich seinen Platz zu räumen. Andernfalls kann die Stadt Obernkirchen den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 6

Beziehen und Räumen der Märkte

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf an Markttagen eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Nach dem Aufbau sind die Fahrzeuge von den Marktflächen zu entfernen. Die Stadt Obernkirchen kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird ein Standplatz bis zum Marktbeginn nicht bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt Obernkirchen den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht.
- (3) Eineinhalb Stunden nach Beendigung des Marktes muss die Marktfläche vollständig geräumt sein.

(4) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung und das Einschlagen von Pfählen und Erdnägeln ist nicht gestattet.

§ 7

Verkauf

(1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

(2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

(3) Die Marktbesicker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.

(4) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 8

Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich. Nach Abbau der Marktstände ist die Fläche in gereinigtem Zustand zu verlassen.

(2) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und sonstige leichtere Abfälle nicht wegwehen können. Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln. Marktbesicker, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.

(3) Abfälle dürfen auf die Märkte nicht eingebracht werden. Abfälle, die während der Marktzeit anfallen, dürfen nicht auf den Marktflächen zurückgelassen werden und sind nach Beendigung der Marktzeit von den Standinhabern mitzunehmen.

(4) Schmutzwasser darf nur in die dafür bestimmten Kanäle eingeleitet werden.

(5) Die Stadt Obernkirchen stellt für eine erforderliche Stromversorgung elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Marktbesicker dies verlangt und eine Anschlussstelle vorhanden ist. Die im Eigentum der Marktbesicker stehenden elektrischen Anlagen und Zuleitungen zur Stromanschlussanlage müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und sind sachgerecht zu benutzen.

Schäden, die durch die Benutzung der beschickereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind vom Marktbesicker zu ersetzen.

(6) Die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung von Versorgungsleitungen (Stromkabel etc.) obliegt den Marktbesickern. Die Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(7) Während der Marktzeiten sind die Standplätze sowie angrenzende Gangflächen von den Marktbesckickern schnee- und eisfrei zu halten.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

(1) Der Wochenmarktbetrieb darf nicht gestört werden. Kunden und Marktbeschicker haben ihr Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Obernkirchen zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Infektionsschutzgesetz, das Eichgesetz, das Lebensmittel- und Hygienerecht sind einzuhalten.

(3) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbeschicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.

(4) An Markttagen darf auf den Marktflächen außer zu den Auf- und Abbauzeiten während der Marktzeit nicht mit Kraftfahrzeugen gefahren werden, ausgenommen hiervon sind Anlieger und Lieferanten in begründeten Fällen zum Erreichen und Verlassen der angrenzenden Grundstücke. Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Märkte abzustellen. Die Stadt Obernkirchen kann Ausnahmen zulassen.

(5) Hunde sind auf den Märkten an der Leine zu führen.

§ 10

Haftung und Versicherung

(1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Obernkirchen haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen.

(3) Die Marktbeschicker haften der Stadt Obernkirchen für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Obernkirchen unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

(4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt Obernkirchen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Ordnet die Stadt Obernkirchen aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbesckickern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbeschicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.

§ 11

Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 4 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Soweit nach der Gewerbeordnung und nach sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Strafen oder Geldbußen angedroht sind, bleibt die Ahndung hiernach unberührt.

(3) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 12

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Standplätze sind Benutzungsgebühren (Marktgebühren) zu entrichten.

(2) Stromkosten werden, sofern ein eigener Zähler bzw. eine gesonderte Messeinrichtung vorhanden ist, nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, andernfalls wird eine Kostenpauschale erhoben.

(3) Für auf dem Wochenmarkt abgestellte Kraftfahrzeuge wird, sofern von diesen nicht verkauft wird, eine gesonderte Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 13

Höhe der Gebühren

(1) Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art je angefangenen laufenden Meter Frontlänge 1,30 Euro. Hierzu zählen auch Überdachungen, Deichseln und dergleichen. Die Mindestgebühr je Markttag beträgt 5,00 Euro.

(2) Die Strom- und Anschlusskosten betragen	0,30 Euro/kWh.
Die Kostenpauschale je Markttag beträgt für den Betrieb:	
a) eines Lichtanschlusses	1,30 Euro
b) einer Kühlanlage	2,30 Euro
c) eines Heizlüfters und dergleichen	4,40 Euro

(3) Die Gebühren für abgestellte Fahrzeuge betragen je Markttag:	
a) für einen LKW	3,00 Euro
b) für einen Kleintransporter oder PKW	2,00 Euro

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand den Markt durch einen anderen auf seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 15

Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

(1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig. Sie werden von einer/einem Bediensteten der Stadt Obernkirchen gegen Quittung, welche auf Verlangen vorzuweisen ist, erhoben.

(2) Bei Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer eines Jahres sind die Marktgebühren ohne besondere Aufforderung in vier Teilbeträgen zu zahlen, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres im Voraus.

Bei Inhabern einer Jahreserlaubnis werden auf Antrag als Ausgleich für Urlaub, Krankheit etc. insgesamt acht Marktveranstaltungen, bei Teilnahme dienstags und freitags bzw. insgesamt vier Marktveranstaltungen, bei Teilnahme dienstags oder freitags, jährlich nicht berechnet.

Erfolgt eine Zuweisung erstmalig, wird die anteilige Gebühr bis zum Ende eines Quartals abweichend hiervon sofort fällig.

(3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes und der Standplätze begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Marktgebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zu Gunsten der Stadt Obernkirchen.

(4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt Obernkirchen auf Antrag von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 16

Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

(1) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand sind, können durch Bedienstete der Stadt Obernkirchen von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Die Zahlungsfrist bleibt hierdurch unberührt.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17

Sonstige Gebühren

(1) Die Stadt Obernkirchen kann auf Antrag die Nutzung der Stromanschlussanlagen des Wochenmarktes (Marktplatz, Kirchplatz und La Flèche-Park) aus besonderem Anlass für andere Veranstaltungen gestatten (§ 8 Abs. 5, Satz 2 und 3 gilt entsprechend).

- (2) Für die Nutzung einer Stromanschlussanlage ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Nutzungsgebühr je Stromanschlussanlage beträgt
- | | |
|--|------------|
| a) bei gewerblichen Veranstaltungen | 40,00 Euro |
| b) bei Veranstaltungen,
deren Erlös für gemeinnützige Zwecke verwendet wird | 20,00 Euro |

(3) Stromkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem jeweils gültigen Tarif des Versorgungsunternehmens berechnet.

(4) Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Obernkirchen auf Antrag bei Veranstaltungen nach Buchstabe b) von der Erhebung der Nutzungsgebühr ganz oder teilweise absehen oder die Nutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

(5) Gebührenschuldner ist der jeweilige Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(6) Mit der Überlassung einer Stromanschlussanlage wird von der Stadt Obernkirchen keinerlei Haftung, insbesondere, wenn diese aus irgendwelchen Gründen nicht nutzbar ist, übernommen. Ersatzansprüche gegen die Stadt Obernkirchen können nicht geltend gemacht werden. Der Veranstalter hat die Stadt Obernkirchen unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen, auch von Dritten, die sich aus der Nutzung der Stromanschlussanlage ergeben, freizustellen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Obernkirchen vom 16.06.1988 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.02.2001 außer Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2007

Stadt Obernkirchen


Oliver Schäfer
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg,
Nr. 14/2007, S. 155, am 28.12.2007